

Churfürstliche Verordnung wegen der Notarien.

Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, Herzog Maximilian Heinrich in Bayern, etc. etc. Unserem gnädigsten Churfürsten und Herrn etc. ist untertänigst referiert worden, und tut sich auch selbst im Werk befinden, was gestalten in hiesigem Dero Fürstentum Westfalen sich viel unterschiedliche Notarien befinden, ob sie wohl bis dato bei der Bonnischen Kanzlei nicht examiniert, approbiert, noch eingeschrieben, sich unterstehen, allerhand in denen Rechten unbestätigte Testamenten, Inventarien, Teilungen, Kauf-Briefe, und andere dergleichen, ja sowohl gar betrügliche, als wucherliche Kontrakten für ihr Haupt allein aufzurichten, zu beschreiben, und zu instrumentieren, wodurch öfter mal verursacht, dass was einem versetzt, solches einem anderen frei verkauft wird, und daher denen armen Untertanen grosse Unruhe, beschwerlich und langwierige kostbare Prozesse zuwachsen. Und wie nun dem vorzukommen, schon von Churfürsten Ernesto höchst seligsten Andenken in der Polizei-Ordnung versehen, dass alle Kontrakten bei jedes Ortes Gerichten insinuiert (*unterstellt*), und dem Gerichts-Buch einverleibt werden sollten. So wollen höchst gedachte Ihre Churfürstlichen Durchlaucht alle solche Verordnungen hiermit erneuert haben, ausdrücklich und ernstlich befehlend, dass hinfür keines Notars Instrumententum, oder Kontrakte, es sei selbiger Notarius immatrikuliert oder nicht, gültig sein solle, es wäre dann dass selbe bei dem Gericht exhibiert (*ausgestellt wurde*), und nach vorher gegangener Examination, und Erkenntnis in das Gerichts-Buch eingeschrieben, auf dass demnächst ein jeder daselbst, ob und wie weit das Verschriebene oder verkaufte Gut vorher beschwert, sich erkundigen könne, auch andere sonst bei den Contractibus unterlaufende Fraudes (*Betrugs*), vermieden bleiben mögen. Welchen nach dann mehr höchst gedachte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Dero Westfälischen Land-Drost und Räten, wie auch allen Drosten, Richtern, Gografen, Bürgermeistern und Rats-Verwandten in den Städten und Freiheiten gnädigst aufgegeben und befehlen, à dato dahin mit Ernst zu sehen, dass diesem also gebühlich nachgelebt werde, und dafern hinfür dergleichen heimlich aufgerichtete Kontrakten vorgebracht, sollen nicht allein als nichtig zu verwerfen, sondern auch die Contravenienten zu gehöriger Bestrafung zu annotiren (*überprüfen*), und gebührenden Orts zu denunzieren seien. Wonach sich Männiglich zu richten, Urkundlich Churfürstlichen Handzeichens, und aufgedruckten Sekrets. Datum aufm Schloss Arnsberg den 13ten Novembris 1665.

Maximilian Heinrich (L.S.)

Herman Seyler



Maximilian Heinrich von Bayern
Erzbischof von Köln
zeitgenössischer Stich
(Erstellt: 1. Januar 1650)